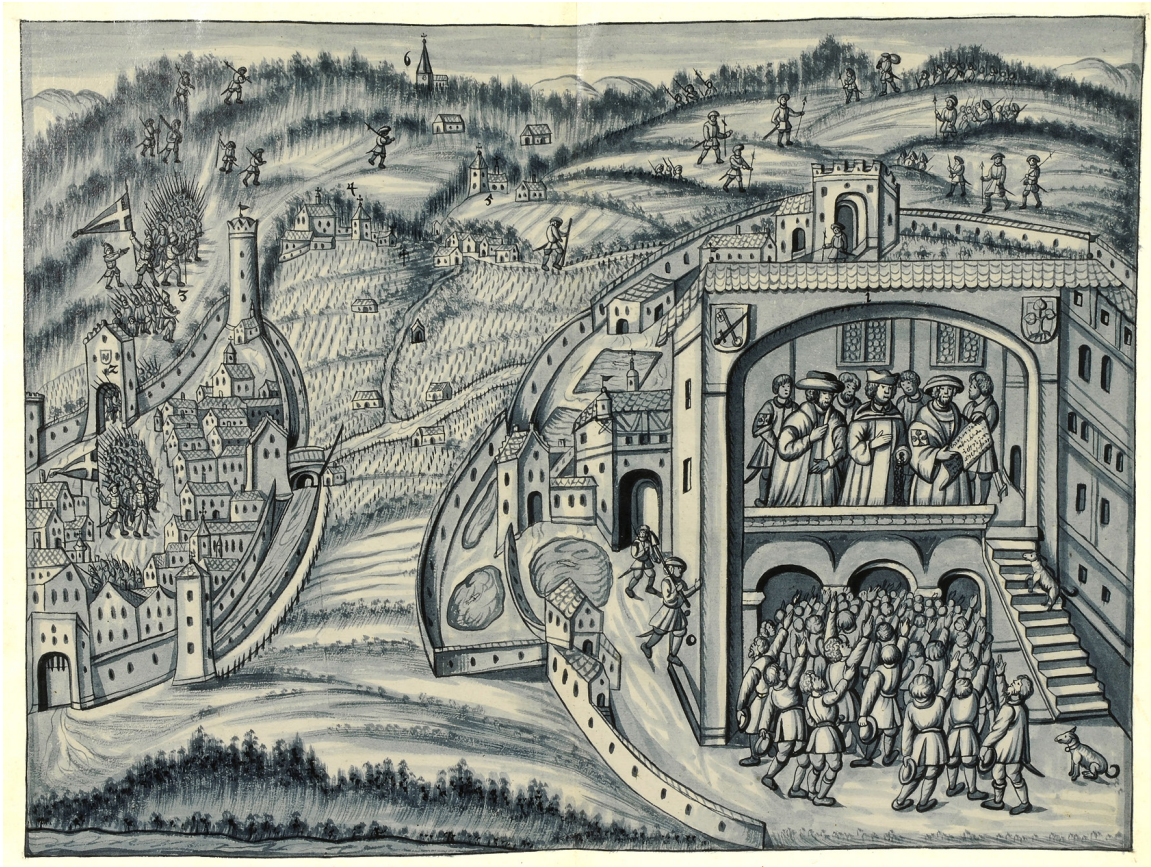


Verschiedene Formen der Huldigungen in Oberschwaben



Schwur der Bauern vor dem Abt des Klosters Weißenau. Aus der Murer-Chronik über den Bauernkrieg von 1525.

In Heft 2/2019 der BC-Hefte **Heimatkundliche Blätter** wurde die Erbhuldigung der Stadt Biberach gegenüber dem König von Württemberg im Jahr 1806 beschrieben. In diesem zweiten Beitrag geht es nun um die Huldigungen, also die Verpflichtung zur Gefolgschaft, Treue und Loyalität von Gemeinden und Klöstern gegenüber neuen Herrschaften seit dem Mittelalter bis in die Neuzeit.

Das Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG) definiert die Erbhuldigung wie folgt: „Vom späten Mittelalter bis ins 19. Jahrhundert verfassungsrechtlich übliche, durch die Stände und/oder Untertanen dem Landesherrn bzw. Erbherrn¹ gegenüber durch Eid u. Handgelöbniß feierlich vollzogene Versicherung von Treue und Gehorsam. [...] Die Erbhuldigung wurde im Streitfall als Beweis für den

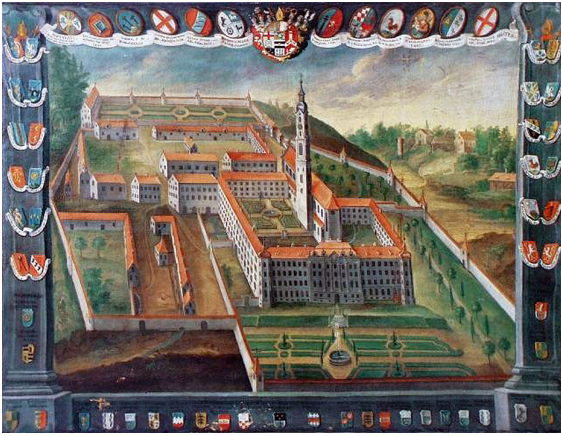
rechtmäßigen Besitz der Landeshoheit angeführt, weshalb ihre Durchführung in umstrittenen Gebieten zu Auseinandersetzungen zwischen den konkurrierenden Herren führen konnte.“²

Diese Erbhuldigung, auch Patrimonialhuldigung genannt, wurde in Württemberg erst im Jahr 1809 aufgehoben.³

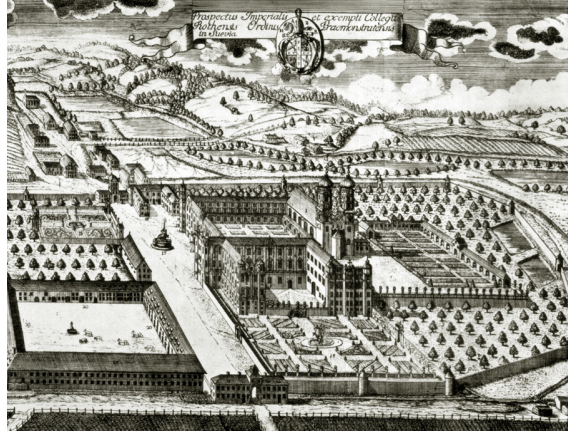
Frühe Berichte zur Erbhuldigung

Eine berühmte Huldigungsszene ist aus dem Jahr 1234, wo in Würzburg Heinrich VII. als römisch-deutschem König gehuldigt wird.⁴ König Heinrich VII. (1222–1235) war Sohn und Mitkönig Kaisers Friedrich II.

Im Heiligen Römischen Reich deutscher Nation waren sämtliche Reichsfürsten Vasallen von Kaiser und Reich. Außer der Kaiserkrönung konnte eine mit der Staatshuldigung zu verbindende Krönung nicht



Kloster Ochsenhausen, die Abtei. Gemälde von 1746/58.



Reichsabtei Rot an der Rot. Kupferstich von 1736.

stattfinden. Eine förmliche Reichshuldigung „gegen“ das Reichsoberhaupt fand zur Zeit des „Alten Reichs“ nur von Seiten der Reichsstädte statt.⁵ Der römisch-deutsche Kaiser Maximilian I. (1459–1519) kam sogar höchst persönlich 1490 nach Villingen (Reichsstadt von 1218–1805) und nahm vor Ort die Erbhuldigung entgegen.⁶

Eine der bekanntesten Huldigungsszenen aus Oberschwaben ist die Federzeichnung aus der Weissenauer Chronik des Abtes Jacob Murer über den Bauernkrieg von 1525. Nach der Niederlage mussten die Bauern ihre Unterwerfung gegenüber dem Abt des Klosters Weissenau beschwören.⁷

Klosterherrschaften in Oberschwaben

• Klosterherrschaft Ochsenhausen

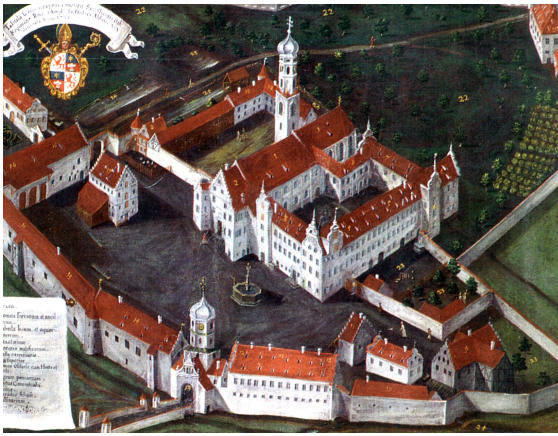
Aus den Vorzeiten des Bauernkrieges gibt es einen Bericht aus der Klosterherrschaft Ochsenhausen, welche zum Ende des 14. Jahrhunderts zur Reichsabtei geworden war. Die Wurzeln von Unruhe, Unbehagen, Aufbegehren und Widerstand von Untertanen gegen feudale Herrschaften und Grundherren, auch gegen kirchliche, liegen schon in der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts. In der geistlichen Herrschaft Ochsenhausen suchten die Beamten immer wieder nach neuen Einkünften, vornehmlich den Zugriff auf das väterliche und mütterliche Erbe und auf das Gut der Bauern. Dies alles war ein permanentes Begehren und Verlangen. Letztlich setzte sich das Kloster mit Gewalt durch und ergriff Besitz in vielen Erbfolgefällen. Die Gotteshausleute⁸ klagten dagegen und griffen ihrerseits zu den Waffen. Um drohende Aufstände abzuwenden, verständigten sich die Bauern bzw. ihre Unterhändler mit dem Abt und dem Konvent darauf, einen Vertrag auszuhandeln. Dieses

gelang schließlich unter Auflagen, aber auch gegen Zusage. Nach gegebenen Handgelübden und Versprechen huldigten die „armen Leute“.⁹ „Die abgefallenen Gotteshausleute thaten, barfuß und barhaupt, ohne Wehr, den Fußfall vor dem Abte, Alles in vorgeschriebener Weise. Der Abt sprach gnädig seine Verzeihung aus.“¹⁰

Am 11. April 1525 war Truchsess Georg mit seinem siegreichen Heer von den blutgetränkten Schlachtfeldern bei Günzburg und Leipheim in Richtung Baltringen aufgebrochen. Bei einigen blutigen Gemetzeln erlitten die Bauern viele Verluste (Tote und Gefangene) und der Truchsess „erfuhr zugleich, daß die Fähnlein des Baltringer Haufens sich zertheilt hatten; er eilte, um sie einzeln aufzureiben. Alle Ortschaften um Baltringen herum ergaben sich, ungezwungen und gedungen“ an den Bund und huldigten neu, ...“¹¹

• Klosterherrschaft Rot

Für die reichsunmittelbare Klosterherrschaft Rot an der Rot, früher Mönchsroth, ist erfreulicherweise dichtes Quellmaterial zur Huldigung (der Klosteruntertanen an den Abt) seit dem 16. Jahrhundert vorhanden.¹² Abschriften der wichtigsten Verträge und Ordnungen lagern im Hauptstaatsarchiv Stuttgart.¹³ Darunter sind auch die Eidesformeln der Jahre 1521 und 1533 für die Huldigung an die sich zu dieser Zeit im Amt befindlichen Äbte. Ein Regierungswechsel, nach dem Tod oder Rücktritt (Resignation) eines Abtes, war der gewöhnliche Anlass zur Erneuerung des Untertaneneids. Eine notarielle Beurkundung des kollektiven Huldigungsaktes war üblich, sogar bis in das 18. Jahrhundert hinein. Die Erneuerung desselben erfolgte im Rahmen einer Gesamtversammlung aller vom Kloster in persönlicher und/oder dinglicher Hinsicht abhängigen, erwachsenen Männer. „Im Klosterhof oder in der Klosterkirche



Kloster Schussenried. Ansicht von 1721.

kamen des Klosters Leibeigene, Zinser,¹⁴ Vogt- und Lehenleute aus dem Kerngebiet und den entlegeneren Einzelhöfen des Klosters zusammen. Dort empfing der Abt in Begleitung des klösterlichen Amtmanns, der die Durchführung des Aktes leitete, sowie in Anwesenheit von Gesandten der benachbarten Gotteshäuser und Vertretern der Klöster der schwäbischen Prämonstratenserzirkarie¹⁵ den Eid seiner armen Leute.“¹⁶

Zum Abschluss wurden die Erschienenen mit Brot und Suppe, Wein und Bier verköstigt. Interessant und wichtig ist auch, dass die Leibeigenschaft der eigentliche Grund der Huldigungspflicht und des Huldigungseids waren (erwähnt worden bis in das 17. Jahrhundert.).

Vom späten Mittelalter bis zur frühen Neuzeit, eigentlich schon seit Klostergründung im 12. Jahrhundert, besaß Rot Rechte und Einkünfte (Lehen) in benachbarten Gebieten. Sowohl mit der Territorialherrschaft des Klosters Ochsenhausen, zum Beispiel im Illertal¹⁷, als auch mit der waldburgischen Grafschaft Waldsee¹⁸, kam es im 17. und 18. Jahrhundert zu Irritationen und Differenzen wegen Ausübung des Huldigungsrechts. Schließlich war es ein Unterschied, ob der Schwur als Gotteshausleute oder als Lehensleute erfolgte. Letztendlich berührt das Huldigungsrecht ganz elementar die Hoch- und Niedergerichtsbarkeit.¹⁹

• **Klosterherrschaft Schussenried**

Im Zuge der Mediatisierung ab 1803 ordnete der neue württembergische König Friedrich die feierliche „Erbhuldigung“ der Untertanen an, um der Bevölkerung Oberschwabens zu zeigen, dass er jetzt der wahre Herrscher Oberschwabens sei. Dies galt auch gegenüber den neuen Grundherren der mediatisierten Klosterherrschaften. „Das geschah nicht nur in den ihm zugefallenen Gebie-

ten, sondern auch in den seit 1802/03 dem Hochadel zugesprochenen Klöstern wie etwa Schussenried, wo am 8. Oktober (1806) der noch im ehemaligen Kloster wohnende Ex-Abt (Abt Siard Berchtold) samt seinen Ordensbrüdern ebenso wie die jetzt gräflich-sternbergischen Klosterbeamten im ‚Huldigungssaal‘ dem königlichen Kommissar (Baron von Maucler) huldigten. Daran schloss sich der Huldigungseid des ‚Volks‘ an, womit die mindestens 16 Jahre alten männlichen Untertanen gemeint waren, die nicht alle persönlich erschienen, sondern sich teilweise durch Bevollmächtigte vertreten ließen.“²⁰

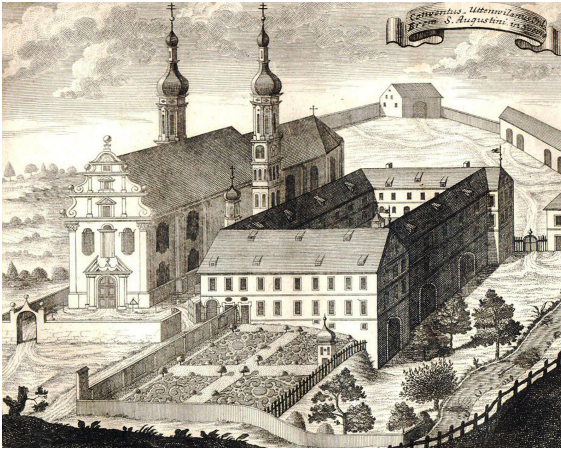
Aber die neue Herrschaft dauerte nicht lange, denn durch „die rheinische Bundesakte vom 12. Juli 1806 verlor das Haus Sternberg (Manderscheid) die kurz und nur scheinbar innegehabte Souveränität über das Klostergebiet, welche nunmehr an Württemberg überging; am 16. Oktober desselben Jahres mußte der neuen Regierung gehuldigt werden. Ueber die damals im Volk sich regenden Gefühle und Empfindungen, sowie über die ersten Zeiten der württembergischen Herrschaft, namentlich über das Gebahren der altwürttembergischen Beamten, gehen wir hier am besten mit Stillschweigen hinweg.“²¹

1835 verkauften dann die Erben des im Jahre 1830 verstorbenen Grafen Franz von Sternberg auch die letzten Besitzungen der ehemaligen Klöster Schussenried und Weissenau um 1 040 000 Gulden an den württembergischen Staat.

• **Zisterzienserinnen-Abtei Heiligkreuztal**

Es waren nicht nur die Männerklöster während und am Ende ihrer Klosterherrschaft vom Herrschaftswechsel betroffen. Ebenso liegen Schilderungen aus Frauenklöstern vor. Aus der Herrschaft des Zisterzienserinnenklosters Heiligkreuztal wird bei dessen Auflösung über erhebliche Differenzen und Meinungsverschiedenheiten berichtet:

„Trotz des österreichischen Einspruchs, dass die Abtei Heiligkreuztal ein österreichisch-schwäbischer Landstand sei und nicht zur Entschädigung für andere Reichsstände bestimmt werden könne, wurde es im zweiten Entschädigungsplan 1802 Württemberg zugedacht und im Reichsdeputationshauptschluss 1803 auch zugesprochen. Die Besitzergreifung durch Württemberg zog sich jedoch wegen der Einsprüche Österreichs hin; mehrere Versuche Württembergs in den Jahren 1802 und 1803 scheiterten. Äbtissin Bernarda Kohlhund verweigerte die Huldigung an Württemberg auf Anweisung Österreichs und des Vaterabts von Salem. 1804 einigten sich Württemberg und Österreich in einem Vertrag. Danach wurde Württemberg die Abtei Heiligkreuztal mit den dazugehörigen Ortschaf-



Augustiner-Kloster Uttenweiler, Klosterprospekt von 1736.



Warthausen bei Biberach. Kolorierter Kupferstich um 1740.

ten und Besitzungen überlassen, die Landeshoheit blieb aber – zunächst – bei Österreich. Jetzt erst konnte Kurfürst Friedrich von Württemberg (noch nicht König) zur endgültigen Besitznahme schreiten. Am 26. Juli 1804 war er persönlich dort, am folgenden Tag fand dann endlich die feierliche Huldigung seiner (neuen) Untertanen statt.“²²

- **Reichskloster Gutenzell**

Die Zisterzienserinnen von Gutenzell hatten 1768, also wenige Jahrzehnte vor der Säkularisation, die hohe Gerichtsbarkeit über ihr Territorium wiedererlangt. Aus diesem Anlass fand am 15. November 1768 die „Hoch Malefizische Huldigung“²³ durch die Untertanen statt. „Der Huldigungsakt wurde durch eine Feierlichkeit eingerahmt, während dessen die Untertanen und geladenen Gäste mit reichlich Essen, Wein, Brot und Bier versorgt wurden. Den Untertanen wurde ein Geldgeschenk gereicht ...“²⁴

Andere Beispiele für Huldigungen

- **Herrschaft Warthausen**

1476 war die Herrschaft Warthausen von Erzherzog Siegmund von Österreich an die Reichsstadt Biberach verkauft worden, allerdings mit Wiederkaufsrecht. Dies sollte in der Folgezeit nicht unproblematisch bleiben, zumal der Bauernkrieg und die Reformation ab 1517 (in Biberach von 1522 bis 1531 durchgesetzt), dazwischenkam. König Ferdinand I. ermöglichte Dr. Hans Schad von Mittelbiberach (+1543) schließlich im Jahre 1529 den Erwerb durch Wiedereinlösung aufgrund des Rückkaufsrechts. 18 aufrührerische Warthausener Bauern, unter Führung von Ulrich Schmid aus Sulmingen

und seinem Hauptmann Hanns Wanner aus Warthausen, drangen im April 1525 gewaltsam in das Zisterzienserinnenkloster Heggbach ein. Nach Unterwerfung der Aufführer durch den Truchsess Georg von Waldburg („Bauernjörg“) ließ der Rat von Biberach alle untätigen Bauern zusammenkommen und sie mit einer erneuerten Eidesformel abermals huldigen.²⁵

Fast 300 Jahre später vollzog sich das Ende Habsburgs auch in Vorderösterreich. Im Herbst 1805 hatte Frankreich (im dritten Koalitionskrieg) Österreich aus Oberschwaben vertrieben. Im Frieden von Preßburg am 26. Dezember 1805 musste Österreich Tirol und die schwäbischen Besitzungen preisgeben. Im Zuge der Neuverteilung (auch Baden nahm Besitz und sogar Bayern war interessiert) gelangte Warthausen Ende Juli 1806 an Württemberg. Oberregierungsrat Bühler²⁶ nahm in Warthausen am 11. Oktober die Erbhuldigung für Württemberg ein.²⁷

- **Mettenberg**

Im Heimatbuch von Josef Erath über sein Heimatdorf Mettenberg, ehemals zur Herrschaft Warthausen gehörig, ist der „Huldigungsayd“ dieser Herrschaft überliefert: „herrn Leopoldt Schaden, freyherrn von Mittelüberach und herrn der herrschaft Warthausen (wurde auszugsweise wie folgt gehuldigt) unsern allerseits gnedig und hochgebiethenden herrn, ainen leiblichen ayd zue Gott und allen heyiligen mit aufgehobenen schwöhrfingern schwöhren, eurer von Gott gesetzten obrigkeit getrey, gehorsamb und zue allem demjenigen, waß die gebüer und schuldigkeit erfordert, gewertig zu sein, ihre gebott und verbott zu halten ...“²⁸ Am Rande ist der Hinweis vermerkt, „daß dieses jurament²⁹ 1655 und 1682 (auch 1662 als Erbhuldigungsjurament³⁰) widerum“ wahrgenommen worden sei.

- **Uttenweiler**

Die Freiherren von Stein-Uttenweiler waren im Jahre 1693 ausgestorben. Danach wechselte die Herrschaft Uttenweiler, Dietershausen, Minderreuti und Dobel über Graf Jakob von Hamilton und Konstantin von Ulm-Erbach 1702 zum Prämonstratenser-Kloster Obermarchtal. Pfarrer Theodor Selig berichtet über eine Huldigung zu Uttenweiler im Jahr 1720.³¹

Interessanterweise war 1719 Pater Ulrich Blank (1673 – 1748), der Sohn des Uttenweiler „Bären“-Wirts, zum Abt dieses reichsunmittelbaren Prämonstratenser-Chorherrenstifts gewählt worden. Er wurde damit als Reichsprälat auch Ortsherr seiner Heimatgemeinde. Nach dem Bericht des Paters Athanasius Haumann, damals Statthalter in Uttenweiler, reiste der Abt am 22. Oktober 1720 mit einigen Beamten in einer Kutsche von Marchtal nach Uttenweiler, um andern Tags die Huldigung seiner Landsleute vorzunehmen. Schon an den Markungsgrenzen wurde er von seiner Heimatgemeinde feierlich empfangen – angeblich war die Freude unbeschreiblich. Die Uttenweiler Gerichtsmänner kamen zu Pferd, die übrigen zu Fuß. Voraus ritt Pater Statthalter, welcher namens der Gemeinde die Begrüßungsrede hielt. Die Bürgerschaft, mit Unter- und Obergewehr³² ausgerüstet, hatte sich auf einem Feld aufgestellt. Mit „fliegenden Fahnen und klingendem Spiel“ bewegte sich der Zug dem Dorfe zu. Nach dem

feierlichen Empfang fand abends noch ein Nachtmahl statt. Am 23. Oktober, nach anbrechendem Tag, wurde die Trommel gerührt und bald darauf der Prälat im Schlosshof zum Gottesdienst abgeholt. Durch Glockengeläute wurde die Einwohnerschaft in die Kirche gerufen. Der Abt wurde von den Beamten und Bürgern feierlich ins Augustiner-Gotteshaus begleitet, wo ein Choralamt zelebriert worden ist – danach Zurückbegleitung ins Schloss. Nun folgte der eigentliche Huldigungsakt, in Gegenwart eines kaiserlichen Notars, zweier Zeugen, des Oberamtmanns, Kanzleiverwalters und Sekretärs von Obermarchtal. Der Landesherr (Abt) saß unter einem Baldachin. Zuerst huldigten die Geistlichen, Pater Statthalter und einige geistliche Herren aus der Nachbarschaft. Danach erschienen die herrschaftlichen Untertanen vom 16. Lebensjahr an, paarweise vor dem Abt und schworen ihm den Eid der Treue und huldigten. Nachdem die anwesenden Gäste dem Landesherrn ihre Glückwünsche dargebracht hatten, ging es zum Mittags- und Festmahl. Allen Untertanen, welche gehuldt hatten, wurde ein „ganzes Gericht“ mit fünf Speisen, nämlich Suppe, Voressen, Rindfleisch, Kraut und Braten nebst Wein und Bier zur Genüge in der Ehehalten-Stube³³ verabreicht. Die Übrigen erhielten jeder einen Laib Brot à 2 Pfund, ½ Maß Bier und 1 Viertel Branntwein, woran alle das beste Vergnügen hatten. Unter Böller- und Gewehrsal-

Chronologie von Huldigungen u. ä. in Biberach und Umland (nach Georg Lutz)³⁴

1347 Die Städte Ulm, Biberach, Buchau, Ravensburg, Wangen, Leutkirch, Memmingen, auch Ueberlingen huldigen dem Grafen von Helfenstein für König Karl IV. (S. 58)

1491 Der römische König Maximilian besucht Biberach (ohne Huldigung). Man verehrt ihm „eine verguldete silberne Schale werth 25 Gulden und in der Schale lagen hundert Gulden (Manuser sic!)“. (S. 82)

1525 Nachdem der schwäbische Bund den Bauernaufstand im Oberland durch einen Vergleich gestillt hatte, ließ der Rath zu Biberach, welcher das bündische Heer mit Volk, Geschütz, Pulver und Mehl unterstützt hatte, sich von seinen 684 Unterthanen in 38 Ortschaften wieder huldigen. (S. 125)

1546 Auch zu Ummendorf sollen die Herren von Biberach dem Bund huldigen lassen und die Meß abstellen. (S. 150)

1547 Der Abt Gerwik (Blarer) von Weingarten und Ochsenhausen wurde mit diesem Auftrag beehrt und nahm im März 1547 als kaiserlicher Bevollmächtigter in den genannten oberschwäbischen Reichsstädten die neue Huldigung vor. (S. 151)

Zwischen 1571 und 1586 seit dem Eingreifen des Kaisers Karl V. nach dem schmalkaldischen Krieg war das Regiment den Patriziern vorzugsweise überliefert. Doch wurden bei wichtigen Angelegenheiten der große Rath, in dem auch die Zünfte vertreten waren, oder gar die versammelte Bürgerschaft gehört. Das alte Institut des Schwörtages hatte seine politische Bedeutung darin, dass von den neuge-

wählten Stadtregenten und dann von allen Bürgern ein Eid der gegenseitigen Treue auf Grund der Statuten oder eines Schwörbriefs geleistet wurde. (S. 189)

Am Herbst 1601 hat man erstmals die Statuten in der Pfarrkirche von der Kanzel herab verlesen und dem Bürgermeister Dr. Hieronymus v. Brandenburg, zuvor Stadtamman Gehorsam gelobt (gehuldigt). (S. 206)

1632 (25. April) Den 25. ejusdem hat Rath, Gericht und die ganze Gemein Jhro Königl. Majestät von Schweden gehuldigt, darauf alles schwedische Volks abzog und nur eine Compagnie Fußvolk hier verblieb. (S. 284)

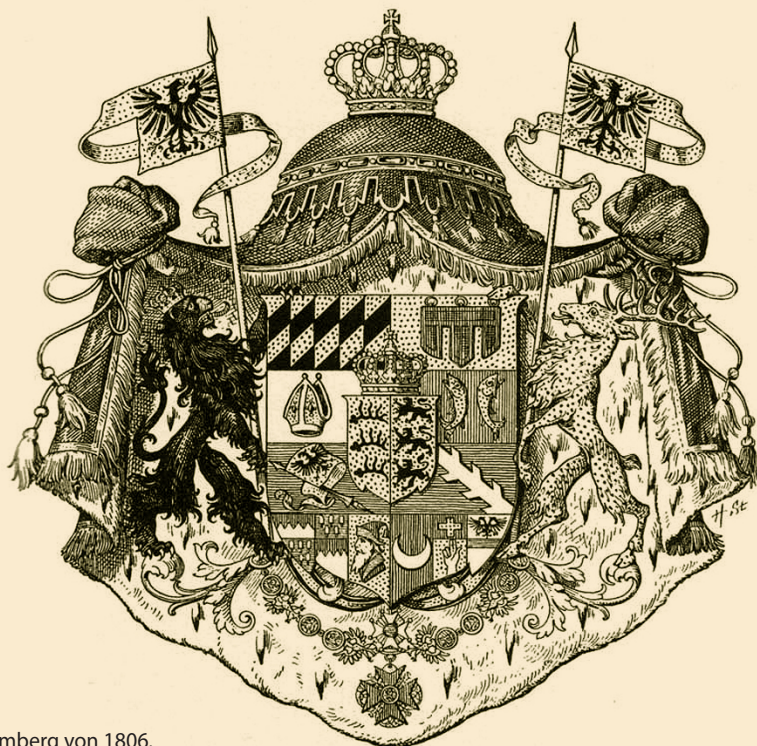
Am 4. August desselben Jahres huldigte die ganze Bürgerschaft beider Religionen erneut dem König von Schweden. (S. 287)

1649 Diese Kommission („Kaiserliche=Schwäbisch=Creyses Kommission) regelte auch die Regimentsbestellung, d. h. die Wahl- und Huldigungsart auf St. Michaelis. U. a. „Am folgenden Donnerstag wird von einem ehrsamem Rath der ganzen Bürgerschaft durch

die Zunftknecht von Haus zu Haus angekündigt und auferlegt, daß auf bevorstehenden Schwörtag am künftigen Sonntag sich keiner ohne Erlaubniß des Amtsbürgermeisters aus der Stadt entfernen oder von der Wahl wegbleiben solle. In den Morgenpredigten beiderseits wird die Wichtigkeit der Huldigung klar ausgelegt. Und weiter: Dann erfolgen die Eidesleistungen der Burgermeister, der innern Räthe, der Stadtammänner, Richter, großen Räthe und endlich der ganzen Bürgerschaft.“ (S. 252)

Am 5. Mai 1705 starb Kaiser Leopold I. und am 31. Oktober wurde Joseph I. zum Reichsoberhaupt erwählt. Der Graf von Montfort und Tettngang nahm in Biberach auf dem Marktplatz vor der katholischen Patrizierstube die Huldigung vor. (S. 304)

Den 18. Sept. 1742 ist der Kommend (Kommenthur) vom Teutschhaus zu Altshausen 35 Morgens 7 Uhr anhero kommen mit 3 Kutschen, begleitet von zwei Edelknaben, zwei Heiducken 36 und etlichen andern Bedienten in großem Staat, um im Namen S. k. Majestät 37 die Huldigung vorzunehmen.



Wappen des Königreichs Württemberg von 1806.

ven wurde tapfer auf die Gesundheit „Seiner Gnaden“ getrunken.

ANMERKUNGEN

1. Erbherr: Eigentümer, auch Eigner. Siehe <https://de.wikipedia.org/wiki/Allod>.
2. HRG, Bd. 1, Sp. 1366-1367. Siehe <https://www.hrgdigital.de/HRG.erbhuldigung>.
3. Siehe Regierungsblatt für das Königreich Württemberg, Dekret vom 18. März 1809, S. 100.
4. Siehe <https://commons.wikimedia.org/w/index.php?curid=221479>.
5. Siehe HRG, a.a.O., S. 361.
6. Siehe Bericht aus dem Jahr 1466 im Jahresheft 22 (1997) des Geschichts- und Heimatverein Villingen.
7. Siehe Jacob Murers Weißenauer Chronik des Bauernkrieges von 1525, Text und Kommentar. Sigmaringen 1977, Bild 11.
8. Leibeigene und Lehenleute (Bauern und andere Untertanen).
9. Vgl. Zimmermann, Wilhelm: Der große deutsche Bauernkrieg. Nachdr. d. Volksausg., Berlin, Stuttgart 1923, S. 32-38.
10. Ders., S. 37.
11. Ders., S. 300.
12. Vgl. Holenstein, André: Die Huldigung der Untertanen, Rechtskultur und Herrschaftsordnung (800–1800). Stuttgart, New York 1991, S. 257 ff., 301 ff., 431 ff.
13. Siehe Hauptstaatsarchiv Stuttgart B 486, Bü 806, fol 13' bzw. 14 f.
14. Bedeutet Zinsbauer, also Bauern, die gegenüber dem Grundherrn zur Leistung von bestimmten Geldabgaben (Zinsgeld), verpflichtet waren. Siehe <https://de.wikipedia.org/wiki/Zinsbauer>.
15. Zirkarie bezeichnet einen Visitations- und Verwaltungsbezirk im Prämonstratenserorden, hier die Klöster Roggenburg, Schussenried und Weißenau.
16. Holenstein, a.a.O., S. 258.
17. Bonlanden, Binnrot und Opfingen.
18. Haisterkirch, Haidgau, Gwigg, Molpertshaus, Osterhofen und Engelharz.
19. Vgl. Holenstein, a.a.O., S. 431-432.
20. Eitel, Peter: Geschichte Oberschwabens im 19. und 20. Jahrhundert, Bd. 1. Der Weg ins Königreich Württemberg (1800–1870). Ostfildern 2010, S. 43.
21. Beck, Paul und Bernhard Rueß: Beiträge zur Geschichte Schussenrieds. Bad Buchau [1981], S. 691.
22. Steim, Karl Werner: Die Zisterzienserinnen von Heiligkreuztal nach der Säkularisation, in: BC – Heimatkundliche Blätter 25 (2002) Heft 2, S. 22.
23. Bedeutet hochgerichtlich, also auch die Blutgerichtsbarkeit bei schweren Straftaten wie Raub oder Mord.
24. Maegraith, Janine: Zucker, Gewürze und Kaffee, Luxusgüter hinter Klostermauern. Das Beispiel der Zisterzienserinnen-Abtei Gutenzell 1670–1770, in: BC – Heimatkundliche Blätter 38 (2015) Heft 1, S. 10.
25. Vgl. Press, Volker u. a.: Warthausen, Birkenhard, Höfen. Biberach 1985, S. 36-37.
26. Carl (Karl) August von Bühler (1765-1848), Staatsrat. Siehe Königl. Württ. Hof- und Staats-Handbuch 1815, S. 139.
27. Vgl. Press, a.a.O., S. 69.
28. Erath, Josef: Mettenberg, ein oberschwäbisches Dorf. Biberach 1961, S. 221.
29. Jurament, veraltet für Eid, Schwur.
30. Dem Fürsten und Herrn Ferdinand Carl, Erzherzog zu Österreich (1628-1662).
31. Selig, Theodor: Um den Bussen, heimatgeschichtliche Forschungen und Erzählungen. Bad Buchau 1987, S. 116-117.

32. Untergewehr, Seitengewehr, Bajonett, also Muskete/Karabiner mit aufgepflanzter Stichwaffe.
33. Ehehalten sind Dienstboten.
34. Aus Luz, Georg: Beiträge zur Geschichte der ehemaligen Reichsstadt Biberach. Biberach 1876 (Faksimile 1989). Wörtliche Zitate, die im Text nicht mit Anführungszeichen und ohne Auslassungszeichen ausgewiesen sind.
35. Landkommende Altshausen in der Ballei Elsass-Burgund des Deutschen Ordens.
36. Zu dieser Zeit österreichische Infanteristen habsburgisch/ungarischer Infanterieregimenter. Siehe <https://de.wikipedia.org/wiki/Heiducken>.
37. Kaiserin Maria Theresia (1717-1780), Regierungsübernahme 1740, Österreichischer Erbfolgekrieg 1740-1748.

LITERATUR

- Beck, Paul und Bernhard Rueß: Beiträge zur Geschichte Schussenrieds. Bad Buchau [1981]
- Eitel, Peter: Geschichte Oberschwabens im 19. und 20. Jahrhundert. Bd. 1. Der Weg ins Königreich Württemberg (1800–1870). Ostfildern 2010
- Erath, Josef: Mettenberg, ein oberschwäbisches Dorf. Biberach 1961
- Holenstein, André: Die Huldigung der Untertanen, Rechtskultur und Herrschaftsordnung (800–1800). Stuttgart, New York 1991
- Jahresheft XXII, Beiträge des Jahres 1997 zur Kultur, Geschichte und Gegenwart, Geschichts- und Heimatverein Villingen e. V., VS-Villingen 1997
- Luz, Georg: Beiträge zur Geschichte der ehemaligen Reichsstadt Biberach. Biberach 1876 (Faksimile 1989).
- Maegraith, Janine: Zucker, Gewürze und Kaffee, Luxusgüter hinter Klostermauern. Das Beispiel der Zisterzienserinnen-Abtei Gutenzell 1670–1770, in: BC – Heimatkundliche Blätter 38 (2015) Heft 1, S. 10–21
- Press, Volker: Warthausen, Birkenhard, Höfen. Biberach 1985
- Selig, Theodor: Um den Bussen, Um den Bussen, heimatgeschichtliche Forschungen und Erzählungen. Bad Buchau 1987 (Erstveröffentlichung in „Sonntagsfreude“, Beilage zur Riedlinger Zeitung 1919, Nr. 19)
- Steim, Karl Werner: Die Zisterzienserinnen von Heiligkreuztal nach der Säkularisation, in: BC – Heimatkundliche Blätter 25 (2002) Heft 2, S. 22–29
- Zimmermann, Wilhelm: Der große deutsche Bauernkrieg. Nachdr. d. Volksausg., Berlin, Stuttgart 1923

BILDUNTERSCHRIFTEN UND -NACHWEISE

Schwur der Bauern vor dem Abt des Klosters Weißenau. Aus der Murer-Chronik über den Bauernkrieg von 1525. Quelle Landesarchiv Baden-Württemberg.

Kloster Ochsenhausen, die Abtei. Gemälde von 1746/58. Quelle: <https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Kloster-Ochsenhausen.jpg>.

Prämonstratenser-Reichsabtei Rot an der Rot. Kupferstich von 1736. Quelle: https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Rot_an_der_Rot_1736.jpg?uselang=de.

Kloster Schussenried. Ansicht von 1721 mit dem Wappen des Abts Didacus Ströbele. Quelle: https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Schussenried_Klosteransicht_1721.jpg.

Augustiner Kloster Uttenweiler, Klosterprospekt von 1736. Quelle: www.kloster-bw.de.

Warthausen bei Biberach. Kolorierter Kupferstich von J. G. Merz um 1740.

Wappen des Königreichs Württemberg von 1806. Quelle: <https://commons.wikimedia.org/w/index.php?curid=729255>.